

Weisungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

vom 20. Juni 2017

Die Schiedsrichterkommission (SK) des Fussballverbands Bern/Jura (FVBJ) erlässt gestützt auf Art. 2.6 und 4.1 der Geschäftsordnung und in Ergänzung zu den Vorgaben des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) die nachfolgenden Weisungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zur Vereinfachung wird immer der Begriff Schiedsrichter, resp. die Abkürzung SR, verwendet, gemeint sind damit sowohl Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterassistentinnen und Schiedsrichterassistenten.

1 Beginn und Beendigung der SR-Tätigkeit

1.1 Beginn der SR-Tätigkeit / Grundausbildung

1.1.1 Mindest- und Höchstalter

Ein SR-Anwärter muss zu Beginn der Grundausbildung das Mindestalter von 15 Jahren erreicht haben. Das Höchstalter für die Zulassung als SR-Anwärter zur Grundausbildung beträgt 50 Jahre. Über Ausnahmen bezüglich des Mindest- und Höchstalters entscheidet die SK endgültig.

1.1.2 Aufnahmebedingungen zur Grundausbildung

Zur Aufnahme in den Grundausbildungskurs muss der SR-Anwärter am ersten Ausbildungstag einen Konditionstest bestehen. Zur Erfüllung müssen in zwölf Minuten zwei Kilometer gelaufen werden. Zudem ist ein einfacher, schriftlicher Sprachtest zu bestehen (in deutscher oder französischer Sprache).

1.1.3 Schlussprüfung und Brevetierung

Am Ende der Grundausbildung müssen die SR-Anwärter einen schriftlichen Regeltest bestehen. Zur Erfüllung müssen mindestens 15 von 20 Fragen richtig beantwortet werden. Wenn die Anzahl richtiger Antworten nicht erreicht wird, besteht kein Anrecht auf einen Nachtest.

Der Grundausbildungskurs muss durch den SR-Anwärter lückenlos besucht sein, damit dieser als SR brevetiert werden kann.

1.1.4 Wiederholung der Grundausbildung

Wenn ein SR-Anwärter den schriftlichen Regeltest nicht besteht oder er die Ausbildungsblöcke nicht komplett besuchen kann, muss der gesamte Grund-ausbildungskurs nochmals wiederholt werden. Die Anmeldeformalitäten sind gemäss Ziffer 1.1.5 dieser Weisungen erneut einzuhalten.

1.1.5 Anmeldeformalitäten

Die Anmeldung zur Grundausbildung muss sowohl vom anmeldenden Verein wie auch vom SR-Anwärter unterzeichnet werden. Die Anmeldung muss spätestens 2 Wochen vor dem ersten Kurstag bei der SK eingehen.

1.1.6 Vorzeitiger Rücktritt des SR-Anwärters

Wenn ein SR-Anwärter in der laufenden Saison oder in den beiden darauffolgenden Saisons bereits wieder zurücktritt, wird dem anmeldenden Verein eine Kostenbeteiligung für die Grundausbildung in Rechnung gestellt.

1.2 Beendigung der SR-Tätigkeit

1.2.1 Rücktritt

Der Rücktritt ist schriftlich unter Angabe eines Grundes an die SK bekannt zu geben.

1.2.2 Alterslimiten

Eine Alterslimite für SR existiert in keiner Qualifikations-Kategorie im FVBJ (bis 2. Liga interregional).

Ab dem Jahr, in welchem das 61. Altersjahr erreicht wird, muss der SR der SK jährlich ein medizinisches Attest einreichen, welches der SR zu seinen Lasten besorgen muss.

1.3 Wiedereintritt

1.3.1 Wiederaufnahme der SR-Tätigkeit innerhalb Jahresfrist

Über die Wiederaufnahme eines ehemaligen SR, welcher innerhalb eines Jahres nach dem Rücktritt die SR-Tätigkeit wieder aufnehmen will, entscheidet die SK.

Grundsätzlich kann der Wiedereinstieg ohne erneute Absolvierung der Grundausbildung erfolgen.

Wird ein zurückkehrender SR für einen andern Verein angemeldet, als er vorher tätig war, gelten automatisch die Bestimmungen für einen Vereinswechsel gemäss den Vorgaben des SFV und dem Reglement betreffend Schiedsricher-Meldepflicht für Vereine FVBJ.

1.3.2 Wiederaufnahme der SR-Tätigkeit bei einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr

Über die Wiederaufnahme eines ehemaligen SR, welcher nach einem Unterbruch von länger als einem Jahr die SR-Tätigkeit wieder aufnehmen will, entscheidet die SK.

Der SR hat grundsätzlich den Grundausbildungskurs erneut zu besuchen. Die Bestimmungen für die Grundausbildung sind entsprechend gültig. In begründeten Ausnahmefällen kann die SK über allfällige Dispensationen von einzelnen Kursteilen oder des gesamten Kurses entscheiden.

2 Aufgebot

2.1 Offizielles Aufgebot

SR dürfen nur durch das zuständige Ressort Schiedsrichteraufgebot, durch das Sekretariat FVBJ oder den SFV offiziell zu Spielleitungen aufgeboten werden. Grundsätzlich sind die Aufgebote dem Clubcorner zu entnehmen.

Es ist für SR verboten, Spiele direkt von Vereinen oder Drittpersonen anzunehmen (gilt auch für Trainingsspiele und Turniere). Bei Widerhandlungen werden durch die SK Sanktionen ausgesprochen. Die diesbezüglichen Bussen sind im Bussenreglement FVBJ geregelt.

Ebenso ist es den Vereinen untersagt, eigenmächtig SR direkt aufzubieten.

2.2 Plauschspiele und Grümpelturniere

Die Leitung von Plauschspielen und Grümpelturnieren ohne offiziellen Charakter und ohne offizielles Aufgebot erfolgt auf eigene Verantwortung. Dabei darf kein SR-Dress mit offiziellem Abzeichen getragen werden.

2.3 Spielrückgaben

Kann dem Aufgebot aus unvorhergesehenen Gründen (bspw. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie) nicht Folge geleistet werden, ist der Geschäftsstelle FVBJ, respektive der Pikettstelle sofort Meldung zu erstatten. Es ist dem SR untersagt, ein erhaltenes Aufgebot direkt an einen andern SR weiterzugeben.

3 Mutationswesen

3.1 Stammdaten

Für die Mutationen der Stammdaten im Clubcorner ist der SR selbst verantwortlich.

3.2 Freiwünsche

Freiwünsche müssen mindestens 25 Tage im Voraus im Clubcorner durch den SR eingetragen werden.

3.3 Dispensationen

Absenzen, welche länger als vier Wochen dauern, sind als Dispensationen zu betrachten (bspw. Militärdienst, Auslandaufenthalte, Verletzungen, Krankheiten). Damit die Anzahl der Pflichtspiele entsprechend reduziert werden kann, sind Dispensationsgesuche schriftlich der SK zu melden, welche für die Bewilligung abschliessend zuständig ist.

3.4 Vereinswechsel

Der SR hat den Austritt dem bisherigen Verein jeweils bis spätestens zum 31. Dezember mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der SK ist gleichzeitig eine Kopie des Austrittsschreibens, unter Beilage der Postquittung als Beweismittel, zuzustellen.

Sofern keine Beanstandungen vorliegen, wird dem SR im Mai ein Übertrittsformular zugestellt. Dieses ist, vom SR aufgefüllt, im Sinne einer definitiven Bestätigung des Vereinswechsels im Juni der SK zurückzusenden. Die Mutation erfolgt auf den 1. Juli. Das Reglement betreffend Schiedsrichter-Meldepflicht für Vereine FVBJ regelt die Anrechnung des SR zum Vereinskontingent.

Vereinswechsel, deren Abwicklung nicht diesem Vorgehen entsprechen, sind ungültig.

3.5 Regionenwechsel

Wenn ein SR seinen Wohnsitz in einen anderen Regionalverband verlegt, hat er neben der Mutation im Clubcorner den Wechsel und einen Antrag auf Regionenwechsel der SK schriftlich mitzuteilen. Ein Regionenwechsel kann erst vollzogen werden, wenn allfällige Ausstände finanzieller Art (bspw. Bussen) beglichen sind.

Die SK kann über Ausnahmen bezüglich der Regionenzugehörigkeit in Absprache mit dem anderen betroffenen Regionalverband abschliessend entscheiden.

4 Rechte des SR

4.1 Entschädigungen

Der SR erhält für die Spielleitungen eine Entschädigung, welche ebenfalls die Spesen beinhaltet. Die Festsetzung dieser Ansätze obliegt dem SFV.

4.2 Schiedsrichterausweise

Jeder SR hat Anspruch auf einen Schiedsrichterausweises, welcher ihm freien Eintritt (Stehplatz) zu allen vom SFV oder einem seiner Vereine durchgeführten Veranstaltungen ermöglicht.

Ein SR hat Anspruch auf Abgabe des Schiedsrichter-Veteranenpasses, wenn er seinen Rücktritt nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit erklärt.

Die genauen Regelungen zu den Schiedsrichterausweisen erfolgen durch den SFV.

4.3 Qualifikationen

Jeder SR wird durch die SK in einer Kategorie (Liga) qualifiziert. Aufgrund der Leistungen können SR in eine höhere oder tiefere Liga qualifiziert werden. Die diesbezüglichen Regelungen sind in den Weisungen für die Qualifikationen enthalten.

5 Pflichten des SR

5.1 Kurswesen

Der SR ist verpflichtet, an den, aufgrund seiner Qualifikation verlangten, von der SK vorgeschriebenen Kursen teilzunehmen und die angesetzten, regeltechnischen Prüfungen und Konditionstests zu absolvieren. Weitere diesbezügliche Regelungen sind in den Weisungen für das Kurswesen und in den Weisungen für die Konditionstests ausgeführt.

5.2 Spielleitungen

5.2.1 Offizielles Aufgebot

Der SR ist verpflichtet, jedem offiziellen Aufgebot Folge zu leisten.

5.2.2 Pflichteinsätze

Jeder SR muss pro Kalenderjahr grundsätzlich mindestens zwölf offizielle Verbandsspiele leiten. Detailliertere diesbezügliche Regelungen sind im Reglement betreffend Schiedsrichter-Meldepflicht für Vereine FVBJ ausgeführt.

5.2.3 Eintreffen zu Spielleitungen

Bei Spielen mit SR-Trios haben sich die Spielleiter spätestens neunzig Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn auf dem Sportplatz einzufinden, bei allen übrigen Partien eine Stunde.

5.3 Spieladministration

5.3.1 Schiedsrichterberichte

Der SR ist verpflichtet, den Schiedsrichterbericht bis am Folgetag des Spiels, 24.00 Uhr elektronisch im Clubcorner definitiv zu hinterlegen. Vorbehalten bleiben Regelungen anderer Regionalverbände oder Abteilungen des SFV. Das jährlich vom SFV verfasste Merkblatt für die Schiedsrichter erläutert detailliert die Rapportierungen im Schiedsrichterbericht, der Umgang mit den Spielerkarten und den Protest.

5.3.2 Resultatmeldung

Der SR hat bei sämtlichen Spielen (inkl. Trainingsspiele) bis spätestens eine Stunde nach Spielschluss das Resultat über Swiss Football Phone oder

Clubcorner zu melden. Spielverschiebungen sind bis spätestens eine Stunde nach deren Bekanntwerden zu melden.

5.3.3 Verschobene Spiele

Bei Spielverschiebungen von Meisterschafts- und Cupspielen hat der SR bei der Pikettstelle der Kreisverbände telefonisch die Bestätigung über die Verschiebung einzuholen.

5.3.4 Trainingsspiele

Auch bei Trainingsspielen muss der SR über offizielle Spielerkarten beider Mannschaften verfügen und eine visuelle Kontrolle durchführen. Ein Schiedsrichterbericht muss auch bei Trainingsspielen zwingend im Clubcorner erstellt werden.

5.4 Sanktionen gegen Schiedsrichter

Bei Verletzungen der vorgenannten Pflichten werden durch die SK Sanktionen ausgesprochen. Die diesbezüglichen Bussen sind im Bussenreglement FVBJ geregelt.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Genehmigung

Diese Weisungen wurden von der Schiedsrichterkommission FVBJ an deren Sitzung vom 20. Juni 2017 genehmigt.

6.2 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Fussballverband Bern/Jura Schiedsrichterkommission

Der Leiter: Der Sekretär:

Reto Rutschi Patrick Lehmann